

**Starkstromanlagen und Sicherheitsstromversorgung in  
baulichen Anlagen für Menschenansammlungen  
Teil 8: Fliegende Bauten als Veranstaltungsstätten,  
Verkaufsstätten, Ausstellungsstätten oder Schank- und  
Speisewirtschaften**

Power installation and safety power supply in communal facilities –  
Part 8: Temporary buildings used as communal facilities, stores and shops,  
exhibition rooms, public houses and restaurants

Installations a courant fort en courant de sécurité des services dans les bâtiments  
des lieux de réunion – Partie 8: Edifices volants en tant que lieux de  
rassemblement, de vente, d'exposition ou de café-bars et de restaurants

---

**Medieninhaber und Hersteller:**

OVE Österreichischer Verband für Elektrotechnik  
ON Österreichisches Normungsinstitut

**ICS** 29.240.01; 91.140.50

**Copyright © OVE/ON – 2007. Alle Rechte vorbehalten;**

Nachdruck oder Vervielfältigung, Aufnahme auf oder in  
sonstige Medien oder Datenträger nur mit Zustimmung  
des OVE/ON gestattet!

E-Mail: [copyright@on-norm.at](mailto:copyright@on-norm.at); [ove@ove.at](mailto:ove@ove.at)

**Ersatz für** siehe nationales Vorwort

**Verkauf von in- und ausländischen Normen und  
technischen Regelwerken durch:**

ON Österreichisches Normungsinstitut

Heinestraße 38, 1020 Wien

E-Mail: [sales@on-norm.at](mailto:sales@on-norm.at)

Internet: <http://www.on-norm.at>

Fax: (+43 1) 213 00-818

Tel.: (+43 1) 213 00-805

OVE Österreichischer Verband für Elektrotechnik

Eschenbachgasse 9, 1010 Wien

E-Mail: [verkauf@ove.at](mailto:verkauf@ove.at)

Internet: <http://www.ove.at>

Telefax: (+43 1) 586 74 08

Telefon: (+43 1) 587 63 73

**zuständig** OVE/ON-Komitee  
TK E  
Elektrische Niederspannungsanlagen

## Inhalt

Vorwort .....	3
1 Anwendungsbereich .....	5
2 Normative Verweisungen .....	5
3 Begriffe .....	6
4 Allgemeine Anforderungen .....	7
5 Brandschutz, Funktionserhalt .....	7
6 Allgemeine Stromversorgung .....	7
6.1 Betriebsmittel mit Nennspannungen über 1 000 V .....	7
6.2 Betriebsmittel mit Nennspannungen bis 1 000 V .....	7
6.2.1 Elektrische Betriebsräume .....	7
6.2.2 Verteiler .....	7
6.2.3 Kabel- und Leitungsanlage .....	7
6.2.4 Verbraucheranlage .....	8
7 Sicherheitsstromversorgung .....	9
7.1 Allgemeine Anforderungen .....	9
7.2 Sicherheitsbeleuchtung .....	9
7.3 Elektrische Betriebsräume .....	9
7.4 Sicherheitsstromquellen und zugehörige Einrichtungen .....	9
7.5 Netzsysteme und Schutz gegen elektrischen Schlag .....	10
7.6 Verteiler (Niederspannungs-Schaltgerätekombinationen) .....	10
7.7 Kabel- und Leitungsanlage .....	10
7.8 Verbraucher und Wechselrichter der Sicherheitsstromversorgung .....	10
8 Pläne und Betriebsanleitungen .....	10
9 Erstprüfungen .....	10
10 Instandhaltung .....	10
11 Anhang gemäß ÖVE/ÖNORM E 8002-1 .....	10
11.1 Anhang A (normativ): Richtlinie über den Bau von Betriebsräumen für elektrische Anlagen .....	10
11.2 Anhang B (normativ): Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an elektrische Leitungsanlagen .....	10
11.3 Anhang C (informativ): Erläuterungen zu Anhang B .....	10
11.4 Anhang D (informativ): Andere bauliche Anlagen mit Notbeleuchtung .....	10

## Vorwort

Aufgrund der Vereinbarung zwischen dem ÖVE und dem Österreichischem Normungsinstitut werden künftig alle elektrotechnischen Dokumente als „Doppelstatusdokumente“ veröffentlicht. Diese Dokumente haben daher sowohl den Status von ÖSTERREICHISCHEN BESTIMMUNGEN FÜR DIE ELEKTROTECHNIK gemäß ETG 1992 als auch den einer ÖNORM gemäß NG 1971.

Der Rechtsstatus dieser ÖSTERREICHISCHEN BESTIMMUNGEN FÜR DIE ELEKTROTECHNIK/ÖNORM ist den jeweils geltenden Verordnungen zum Elektrotechnikgesetz zu entnehmen.

Bei mittels Verordnungen zum Elektrotechnikgesetz verbindlich erklärten ÖSTERREICHISCHEN BESTIMMUNGEN FÜR DIE ELEKTROTECHNIK/ÖNORMEN ist zu beachten:

- Hinweise auf Veröffentlichungen beziehen sich, sofern nicht anders angegeben, auf den Stand zum Zeitpunkt der Herausgabe dieser ÖSTERREICHISCHEN BESTIMMUNGEN FÜR DIE ELEKTROTECHNIK/ÖNORM. Zum Zeitpunkt der Anwendung dieser ÖSTERREICHISCHEN BESTIMMUNGEN FÜR DIE ELEKTROTECHNIK /ÖNORM ist der durch die Verordnungen zum Elektrotechnikgesetz oder gegebenenfalls auf andere Weise festgelegte aktuelle Stand zu berücksichtigen.
- Informative Anhänge und Fußnoten sowie normative Verweise und Hinweise auf Fundstellen in anderen, nicht verbindlichen Texten werden von der Verbindlicherklärung nicht erfasst.

### Erläuterungen zum Ersatzvermerk:

Diese vorliegende Ausgabe ersetzt ÖVE/ÖNORM E 8002-8:2002, die technisch überarbeitet wurde. Die wesentlichen Änderungen sind nachfolgend angeführt, wobei diese Zusammenstellung keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt.

- Abschnitt 6.2.2 – Verteiler: Anpassungen der Klassen des Brandverhaltens gemäß ÖNORM EN 13501-1,
- Abschnitt 6.2.4 – Verbraucheranlage: Ergänzung Potentialausgleich für Veranstaltungsstätten,
- Abschnitt 7.4 – Sicherheitsstromquellen und zugehörige Einrichtungen: Zulässigkeit anderer Stromerzeugungssaggregate als Sicherheitsstromquellen.

Da die zu ersetzende ÖVE/ÖNORM mit der ETV 2002/A1 verbindlich erklärt wurde, kann die Zurückziehung dieser Bestimmungen erst mit Erscheinen einer neuen ETV erfolgen.

Die Reihe ÖVE/ÖNORM E 8002 besteht aus folgenden Teilen:

- Teil 1 Allgemeines
- Teil 2 Veranstaltungsstätten
- Teil 3 Verkaufsstätten und Ausstellungsstätten
- Teil 4 Hochhäuser
- Teil 5 Gaststätten
- Teil 6 Großgaragen
- Teil 7 Bleibt frei.
- Teil 8 Fliegende Bauten als Veranstaltungsstätten, Verkaufsstätten, Ausstellungsstätten oder Schank- und Speisewirtschaften
- Teil 9 Schulen

### Hinweis zur Anwendung

Bei Anwendung dieser ÖVE/ÖNORM ist zu beachten, dass in dieser Norm auch bautechnische Anforderungen enthalten sind, weil diese aus sicherheitstechnischen Gründen von den elektrotechnischen Anforderungen nicht zu trennen sind.

Die in dieser ÖVE/ÖNORM enthaltenen bautechnischen Anforderungen sind aus der Sicht elektrotechnischer Belange als anerkannte Regeln der Technik zu betrachten. Jedoch kann es in einzelnen Bundesländern durch Inanspruchnahme baurechtlicher Landeskompetenz Abweichungen zu dieser Norm geben, die jedoch keine unmittelbaren elektrotechnischen Festlegungen enthalten dürfen. Diese Abweichungen können die Landesbehörden in eigener Verantwortung festlegen. Da solche Abweichungen Auswirkungen auf die Anwendung elektrotechnischer Bestimmungen haben, sind sie gemäß § 3, Abs. 3, Elektrotechnikgesetz 1992 entsprechend zu veröffentlichen.

Copyright ÖVE